



40/6451.01/1284

**Bekanntmachung nach Art. 47 Abs. 3 BayWG
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwem-
mungsgebietes
an der Brautlach, Gewässer II, Fluss-km 0,0 – Fluss-km 3,8
im Gemeindebereich der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des Marktes Manching und
an der Sandrach, Gewässer II, Fluss-km 1,6 – Fluss-km 5,2
im Gemeindebereich des Marktes Manching**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzuso-
gen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln,
die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG)
verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermit-
teln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Be-
messungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statisti-
schen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert
handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat auf dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des
Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm das Überschwemmungsgebiet der Brautlach
von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 3,80 und auf dem Gebiet des Marktes Manching das
Überschwemmungsgebiet der Sandrach von Flusskilometer 1,6 bis Flusskilometer 5,2 berechnet und
in den beigegeführten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei
um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht
um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der nachfolgenden Karte
blau hinterlegt. Die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab M 1 : 25.000, die Detailkarten K1 bis K5 im Maß-
stab M 1 : 2.500 und der Erläuterungsbericht können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer
Nr. A 122 täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter [https://www.landkreis-
pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/](https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/) eingesehen wer-
den.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vor-
läufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Untersagt ist nach § 78 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Bau-
gebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
(BauGB). Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des
Hochwasserschutzes dient. (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen die Ausweisung neuer Baugebiete abwei-
chend von diesem Verbot unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs.
1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, hat die Gemeinde außerdem § 78 Abs. 3 in Verbin-
dung mit Abs. 8 WHG zu berücksichtigen:

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

2. Untersagt ist nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Im Einzelfall kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG genehmigen.

3. Untersagt ist gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG
- 1) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - 2) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - 3) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - 4) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 5) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 6) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - 7) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 8) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesen Verboten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG zulassen.

Im Falle einer unmittelbaren Hochwassergefahr sind nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

4. Untersagt ist nach § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG zulassen.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind nach § 78 c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

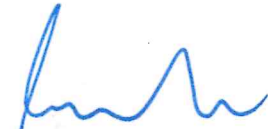
5. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen Nr. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Hinweis: Das, in den Plänen als ermittelt dargestellte, Überschwemmungsgebiet an der Brautlach im Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wurde am 28.04.2022 vorläufig gesichert.
Das, in den Plänen als ermittelt dargestellte, Überschwemmungsgebiet an der Sandrach im Bereich der Stadt Ingolstadt wurde am 22.06.2022 vorläufig gesichert.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.
Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erfragen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.08.2026
Landratsamt Pfaffenhofen



Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

